

Satzung der Verbandsgemeinde Kirner Land über die 1. Änderung der Satzung vom 25.06.2020 über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 17.02.2022

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und § 5 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

Mit Wirkung vom 01.07.2022 wird in § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 die Zahl „20 v.H.“ durch die Zahl „22 v.H.“ ersetzt.

Mit Wirkung vom 01.01.2023 wird in § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 die Zahl „22 v.H.“ durch die Zahl „24 v.H.“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.07.2022 in Kraft.

Kirn, den 27.05.2022



Jung
Bürgermeister

